

Anlage 8

„Vereinbarung zur Umsetzung der Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes“

(Vereinbarung im Sinne des § 9 Abs. 2 AG SGB II und § 8 Abs. 2 AG SGB XII)

1. Verpflichtung zur Teilnahme an der Umsetzung

Die Träger von Kindertageseinrichtungen verpflichten sich, sich für die bei ihnen betreuten Kinder aktiv an der Umsetzung der Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket nach § 28 SGB II und § 34 SGB XII (im Folgenden BuT) zu beteiligen. Die Vereinbarung bezieht sich nur auf die nachfolgend geregelten Leistungen für die Kinder, für die gegenüber dem Land Berlin entsprechende Leistungsansprüche bestehen.

2. Allgemeines

Nachfolgende Regelungen gelten vorbehaltlich abweichender oder ergänzender Verfahrensregelungen, insb. solcher, die auf Grundlage von § 26 Abs. 3 Kindertagesförderungsgesetz erlassen werden. Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung stellt den Trägern und den Eltern ergänzende Informationen und Erklärungen in geeigneter Weise zur Verfügung. Die Träger nutzen zur Erfassung der Abrechnungsdaten das ISBJ-Trägerportal.

3. Aufwendungen für Verpflegung und für (eintägige) Ausflüge

3.1 Soweit ein Kind Anspruch auf Übernahme der Aufwendungen für eine im Angebot enthaltene Verpflegung oder für Ausflüge aus dem BuT hat, wird gegenüber den Eltern die entsprechende Kostenbeteiligung vom Träger nicht geltend gemacht. Stattdessen steht dem Träger gegenüber dem zuständigen Jugendamt ein Anspruch auf eine Abrechnung im vorgesehenen Verfahren zu.

3.2 Zur Überprüfung der Anspruchsberechtigung lässt sich der Träger von den Eltern den gültigen „berlinpass-BuT“ des Kindes vorlegen und erfasst die für die Abrechnung notwendigen Angaben (Karten-Nr. des „berlinpasses-BuT“, Name des Kindes, Geburtsdatum, Berechtigtenkreis - B1, B2, L -, Gültigkeitszeitraum, Vorlagedatum). Die Dokumentation dieser Angaben ist gleichzeitig die prüffähige Unterlage für das Vorliegen eines gültigen „berlinpasses-BuT“. Eine weitergehende Prüfung über das Fortbestehen des Leistungsanspruchs innerhalb des Gültigkeitszeitraums ist nicht erforderlich. Unberührt bleibt der Fall, dass der Träger über den Wegfall der Leistungsberechtigung informiert wird. In diesem Fall muss der Träger dies nach Kenntniserlangung für die Zukunft berücksichtigen.

3.3 Die Leistungsberechtigung gilt ab dem Zeitpunkt der Vorlage eines gültigen „berlinpasses-BuT“ als nachgewiesen. Eine rückwirkende Leistungsberechtigung bei Vorlage eines gültigen „berlinpasses-BuT“ zum Gültigkeitsbeginn des „berlinpasses-BuT“ ist für den hier geregelten Bereich der Kindertagesförderung möglich. Nach Ablauf des jeweiligen Gültigkeitszeitraums des „berlinpasses-

BuT“ ist eine rückwirkende Leistungsberechtigung grundsätzlich ausgeschlossen. Soweit der „berlinpass-BuT“ im laufenden Monat vorgelegt wird oder innerhalb eines Teilmonats abläuft oder der entsprechend geführte Berechtigungsnachweis für zurückliegende Zeiträume nur Teile eines Monats erfasst, werden diese Teilmonate in Bezug auf die Mittagessenpauschale wie volle Monate behandelt. Für die Erstattung von Ausflügen ist der sich jeweils konkret ergebende Gültigkeitszeitraum maßgeblich.

3.4 Für die Abrechnung des kostenlosen Mittagessens erfasst der Träger personalisiert die Anspruchsberechtigung des Kindes (siehe 3.2). Der Träger erhebt für den Gültigkeitszeitraum des „berlinpasses-BuT“ keine gesetzliche Kostenbeteiligung der Eltern und bekommt den entsprechenden Betrag im Rahmen des ISBJ-Verfahrens erstattet. Kosten, die über die gesetzliche Kostenbeteiligung hinausgehen, bleiben unberücksichtigt.

3.5 Für die Abrechnung der eintägigen Ausflüge erfasst der Träger die Zahl der teilnehmenden anspruchsberechtigten Kinder je Einrichtung unter Angabe der Einrichtung (Einrichtungsname und Nummer) und der Ausflugsdaten (Datum und Ziel) und die pro Kind anfallenden Kosten. Die Erfassung erfolgt getrennt nach Berechtigtenkreisen. Der Träger verzichtet auf eine Kostenbeteiligung der Eltern und bekommt die Kosten im Rahmen des ISBJ-Verfahrens erstattet.

3.6 Die Erfassung der Daten erfolgt regelmäßig durch den Träger über das IT-Verfahren (ISBJ-Trägerportal). Es erfolgt eine automatische Zuordnung der Zuständigkeit: Beim Mittagessen ist es das gutscheinzuständige Jugendamt, bei den Tagesausflügen das Jugendamt des Einrichtungssitzes.

3.7 Für die Erstattung gelten die allgemeinen für das IT-Kita-Gutscheinverfahren geregelten Ausschlussfristen (vgl. § 6 RV Tag).

4. Revision

Der Träger stellt sicher, dass in der internen Buch- und Aktenführung im Rahmen von Einzelprüfungen die Zuordnung von Kindern und „berlinpass-BuT“-Nummern und der Teilnahme an Ausflügen sichergestellt ist. Die Unterlagen sind entsprechend den allgemeinen Vorgaben für das ISBJ-Gutscheinverfahren aufzubewahren.

5. Kostenübernahmeverfahren für andere Leistungen BuT (insb. mehrtägige Kita-Fahrten)

Soweit andere Angebote der Träger aus dem BuT gefördert werden sollen, gelten die von der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung erlassenen Regelungen (sog. Direktabrechnung). Der Träger versetzt die Erziehungsberechtigten in die Lage, die erforderlichen Angaben und Nachweise gegenüber der leistungsbewilligenden Stelle zu erbringen (bei mehrtägigen Kita-Fahrten: Dauer

der Reise, Kosten pro Kind sowie Bankdaten). Die Erstattung der Kosten erfolgt durch die leistungsbewilligende Stelle direkt an den Träger. Der Träger verzichtet dann auf eine Kostenbeteiligung der Eltern. Die vorgegebenen Regelungen zur Abrechnung sind zu beachten.

6. Datenschutz

Die Regelung des § 61 Abs. 3 SGB VIII gilt in Verbindung mit § 3 Abs. 2 RV Tag für die Datenerhebung und -verarbeitung zur Umsetzung der hier erfassten Bildungs- und Teilhabeleistungen entsprechend. D. h. die entsprechenden Daten sind vertraulich zu behandeln und dürfen innerhalb der Kita nur Personen zugänglich sein, die vom Träger der Kindertageseinrichtung mit der entsprechenden Aufgabe betraut worden sind. Die Unterlagen sind verschlossen und getrennt von anderen Unterlagen aufzubewahren und die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind entsprechend zu informieren.

7. Verwaltungsaufwände

Zur Abgeltung aller der mit der Umsetzung der Leistungen des Bildung- und Teilhabepaketes in Berlin entstehenden Verwaltungsaufwände erhalten die Träger einen Pauschalbetrag von 0,65 € monatlich für die betreuten Kinder, die ihre Anspruchsberechtigung entsprechend dem vorstehend geregelten Verfahren nachgewiesen haben. Die Zahlung soll mit der IT-gestützten Zahlung für die Verpflegungsaufwendungen (BuT-Erstattungen) verbunden werden.

8. Verfahren bei Anpassungsbedarf

Soweit es bei der Umsetzung des BuT einen grundsätzlichen Anpassungsbedarf bezogen auf diese Anlage gibt, nehmen die Vereinbarungspartner unverzüglich Verhandlungen auf, um eine entsprechende Ergänzung dieser Anlage zu erreichen. Dies bezieht wesentliche Änderungen des Verwaltungsaufwandes mit ein. Es gilt auch für grundsätzliche Unklarheiten oder Streiffälle in der Umsetzung dieser Vereinbarung. In diesen Fällen findet das Verfahren nach § 13 RV Tag Anwendung.